

TEXT (TEIL B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

(BauGB, BauNVO)

01. Grünfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Sportplatz' sind zulässig:

- ein Fußballplatz als Natur- oder Kunstrasenplatz;
- zwei überdachte Sitzbänke am Rand des Fußballplatzes mit jeweils maximal 20 m² Grundfläche;
- eine Laufanlage mit maximal 6 Bahnen;
- Anlagen für technische Leichtathletik-Disziplinen (z. B. Kugelstoßen, Weitsprung, Hochsprung);
- Sportplatzumrandungen;
- technische Anlagen, die der Nutzung und Pflege des Sportplatzes dienen (z. B. Beleuchtung, Bewässerung);
- Spiel- und Aufenthaltsflächen.

02. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG)

- a) Die nach § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz geschützten Knicks sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.
- b) Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen ebenso unzulässig wie die Vornahme von Bodenversiegelungen oder die Lagerung von Materialien.

B. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO Schl.-H.)

Werbeanlagen

Innerhalb des Plangebietes sind Werbeanlagen nur zulässig in Form von Bandenwerbung an den Sportplatzumrandungen.

C. Hinweise

01. Bodendenkmale

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

02. Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn anzuzeigen.